

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 2/2017

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. In Zukunft werden wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts informieren. Wir werden versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Naturkatastrophenrecht – aktuelle Rechtsfragen	2
Amtshaftung infolge fehlerhafter Baulandwidmung im Gefährdungsgebiet.....	3
Ersatz von Wiederbesatzkosten bei rechtswidrigem Abschuss geschützter Wildtiere	3
Vorschau: 18. Österreichischer Klimaschutztag.....	4
„Umweltrelevante Haftungsfragen – Bei Bäumen, Pflanzen und Wegen“ erschienen	5

NATURKATASTROPHENRECHT – AKTUELLE RECHTSFRAGEN

Tagung in Salzburg

Am 1. März dieses Jahres veranstaltete der ÖWAV in Kooperation mit dem BMFLUW in der Wirtschaftskammer Salzburg eine Tagung zum Naturkatastrophenrecht.

Unter der Leitung von Herrn Priv.-Doz. DI Dr. Florian *Rudolf-Miklau*, wurden aktuelle Rechtsfragen des Naturkatastrophenrechts diskutiert. Von den rechtlichen Aspekten des integrativen Risikomanagements, dem Umgang mit Naturgefahren in der Raumplanung über aktuelle Rechtsfragen des Hochwasserrisikomanagements bis hin zu den zivilrechtlichen Aspekten des Naturgefahrenrechts spannte sich der Bogen der breit gefächerten Themenfelder der Veranstaltung.

Ziel der Tagung war ein fachlicher Austausch der verschiedenen Disziplinen wie beispielsweise des Rechts, der Geologie, der Wirtschaft, der Abfallwirtschaft, der Landwirtschaft, der Wasser- und Forstwirtschaft sowie der Raumplanung, um gegenwärtige Entwicklungen in diesem Bereich zu analysieren und künftige Kooperationen zu stärken. Entsprechend diesem integrativen Ansatz des Naturgefahrenmanagements befanden sich unter den Teilnehmern zahlreiche namhafte Vertreter verschiedener Fachrichtungen.

Auch Angehörige des Instituts für Umweltrecht an der JKU Linz folgten der Einladung und bereicherten die Veranstaltung mit ihren Vorträgen.

Gleich zu Beginn erläuterte Herr Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* in seinem Vortrag den „Rechtlichen Umgang mit Risikenmanagement in Österreich“. Im Anschluss daran bot Herr o.Univ. Prof. Dr. *Roland Norer* einen äußerst interessanten Einblick in das Schweizer Recht und dessen Regelungssystematik iZm dem integralen Risikomanagement.

Univ.-Prof. DI Dr. *Arthur Kanonier* und Univ.-Doz. Dr. *Wolfgang Kleewein* gaben einen Überblick über den Umgang mit Naturgefahren im Raumordnungs- und Baurecht.

Der dritte Block der Veranstaltung widmete sich schwerpunktmäßig den aktuellen Rechtsfragen

des Hochwasserrisikomanagements. Hon.-Prof. Dr. *Wilhelm Bergthaler* referierte zum Thema „Sedimentmanagement“ und vermittelte den TeilnehmerInnen einen Überblick über die zentralen Rechtsfragen in diesem Bereich. Sedimente sind wichtiger Bestandteil unserer Flüsse. Sie haben zahlreiche Aufgaben als Schutzgut und Ressource. Andererseits kann ein Übermaß an Sedimenten zu Trübungen und Verlandungen führen. Zum Teil stellen Sedimente zudem Abflusshindernisse bei Hochwasserereignissen dar. Angesichts dessen wurden den Teilnehmern die rechtlichen Grundlagen des Sedimentmanagements nähergebracht. Ausführlich ging der Referent bei seinem Vortrag auf die abfall- und wasserrechtlichen Aspekte des Sedimentmanagements ein.

Die Vorträge von Herrn Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* zum Thema „Interkommunale und kommunale Kooperationsmodelle des Hochwasserrisikomanagements“ und jener von Herrn Univ.-Ass. MMag.Dr. *Josef Müllner* zur Frage der Kostentragung im Katastrophenhilfeeinsatzes rundeten diesen Themenblock ab.

Den Abschluss bildeten sodann die zivilrechtlichen Aspekte des Naturgefahrenmanagements. Während Herr Univ.-Prof. Dr. *Ernst Karner* sich in seinem Vortrag mit den allgemeinen nachbarrechtlichen Fragestellungen im Umgang mit Naturgefahren beschäftigte, beleuchtete Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika Wagner* die Frage der Zulässigkeit der privaten Grundinanspruchnahme im Rahmen der Naturgefahrenprävention.

Resümee:

Alles in allem eine gelungene, informative Veranstaltung, welche zahlreichen Teilnehmern aus Wissenschaft und Praxis die Möglichkeit eines fachlichen und persönlichen Austausches bot, um mit den aktuellen Herausforderungen des Naturkatastrophenrechts Schritt zu halten.

Claudia Jandl

AMTSHAFTUNG INFOLGE FEHLERHAFTER BAULANDWIDMUNG IM GEFÄHRDUNGSGEBIET

OGH 23.11.2016, 1 Ob 199/16s mit Anm *Jandl*, in Kürze in RdU 2017

Die gegenständliche Entscheidung behandelt die Frage der Amtshaftung infolge fehlerhafter Baulandwidmung. Der Kläger erwarb eine Liegenschaft, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen war. Erst nachträglich stellte sich die Situierung dieser Liegenschaft im Hochwasserabflussgebiet (HQ₃₀) heraus. Der Kläger begehrt von der beklagten Gemeinde Ersatz des ihm – im Vertrauen auf die Baulandwidmung – entstandenen Schadens in Höhe der Wertminderung des Kaufgegenstandes infolge mangelnder Baulandeignung sowie der frustrierten Planungsaufwendungen.

Der 1. Senat folgt auch in diesem Erkenntnis der Rspr-Linie des OGH, wonach der Liegenschafts-

erwerber in seinem Vertrauen auf die Widmungsfestlegung geschützt ist. Somit ist auch diese Entscheidung exemplarisch für die seitens der Judikatur konzipierte weitreichende Amtshaftung und die Ausdehnung des Schutzbereichs der Raumordnungsgesetze der Länder auch auf den Ersatz reiner Vermögensschäden. Inwiefern dies allerdings mit der ursprünglichen Konzeption des Amtshaftungsrechts – insb dem Subsidiaritätsprinzip des § 2 Abs 2 AHG – in Einklang zu bringen ist, ist Gegenstand einer von *Jandl* verfassten Entscheidungsbesprechung, die demnächst in der RdU publiziert wird.

Claudia Jandl

ERSATZ VON WIEDERBESATZKOSTEN BEI RECHTSWIDRIGEM ABSCHUSS GESCHÜTZTER WILDTIERE

OGH 22.12.2016, 6 Ob 229/16v mit Anm *Weiß*, RdU 2017/71, 83

Mit dieser Entscheidung setzt der OGH einen versöhnlichen Schlussstrich unter einen Fall, der in den letzten Jahren große mediale Aufmerksamkeit erregt hat: Im Nationalpark Kalkalpen läuft seit dem Jahr 2008 ein Wiederansiedlungsprogramm für Luchse. Ab 2012 verschwanden immer wieder Luchskuder auf mehr oder weniger mysteriöse Art und Weise. Der Kadaver eines dieser Luchse wurde schließlich aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung im Frühjahr 2015 in der Tiefkühltruhe eines Tierpräparators im Raum Linz gefunden.

In der Folge wurde die Jägerin mit Urteil des Landesgerichts Steyr rechtskräftig für diesen Abschuss verurteilt. Die zivilrechtlichen Ansprüche wurden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Das schadenersatzrechtliche Problem besteht in diesem Fall darin, dass Luchse als Wildtiere herrenlos sind und so erst durch die Aneignung Eigentum entsteht. Zudem erfolgte der Abschuss außerhalb des Gebiets des Nationalparks.

Somit liegt ein bloßer Vermögensschaden vor, also ein Schaden, der im Vermögen des Geschädigten eintritt, ohne dass er aus der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts resultieren würde. Solche bloße Vermögensschä-

den sind nur unter bestimmten Voraussetzungen ersatzfähig, etwa dann, wenn ein Schutzgesetz iSd § 1311 Satz 2 ABGB verletzt wurde. Unter Schutzgesetzen versteht die Rechtsprechung abstrakte Gefährdungsgebote, die bestimmte Personen bzw Personengruppen vor einer Verletzung ihrer Rechtsgüter schützen sollen.

Im konkreten Fall können sowohl die Bestimmungen des Umweltstrafrechts (§ 181f StGB) als auch des OÖ Naturschutzrechts (OÖ NSchG 2001) als Schutzgesetze herangezogen werden. Beide Bestimmungen dienen der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU in das österreichische Recht, weshalb maßgeblich auf deren Schutzzweck abzustellen ist.

In erster Linie dient die FFH-RL wie auch das OÖ NSchG zwar dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz. Der OGH hat in dieser Entscheidung aber sehr gut begründet, dass die FFH-RL und damit auch die nationalen Umsetzungsvorschriften daneben auch den Schutz bloßer Vermögensinteressen verfolgt, da ein „Schutz der Pflanzen- und Tierarten durch den Staat [. . .] nur durch den Einsatz von finanziellen Mitteln möglich“ ist.

Ein solches Vermögensinteresse ist dadurch gegeben, dass die Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft mbH zur Aufrechterhaltung eines entsprechenden Luchs-Bestands im Nationalpark verpflichtet ist und daher auch die entsprechenden finanziellen Aufwendungen zu tragen hat.

So kommt der OGH zutreffend zum Ergebnis, dass der bloße Vermögensschaden der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen GmbH in

Form der Kosten für den Wiederbesatz in der Höhe von etwa € 12.100– vom Schutzzweck der von der Jägerin verletzten Bestimmungen des StGB und des OÖ Naturschutzrechts iVm der FFH-RL umfasst ist und die Jägerin für diesen Schaden Ersatz zu leisten hat.

Nähere Details siehe RdU 2017/71, 83

Rainer Weiß

VORSCHAU:

18. ÖSTERREICHISCHER KLIMASCHUTZTAG

Das **Climate Change Center Austria** lädt von **22. bis 24. Mai 2017** zum **18. Österreichischen Klimaschutztag** an der Universität Wien ein. Die wissenschaftliche Tagung dient als zentrale Netzwerkveranstaltung der Klimaforschungsgemeinschaft, die sich aus naturwissenschaftlichen, sozioökonomischen sowie geistes- und kulturwissenschaftlichen Fachbereichen zusammensetzt. Durch ein breites Informationsangebot soll der Austausch zwischen den Schnittstellen der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und den AnwenderInnen aus der Praxis gefördert werden. Zudem sollen der interessierten Öffentlichkeit Einblicke und Erkenntnisse der Entwicklungen rund um das Thema „Klimaschutz“ geboten werden.

Den Startschuss der Veranstaltung bildet der Pre-Day zum Klimatag, der den TeilnehmerInnen die Möglichkeit für Austausch, neue Kooperationen und Vernetzung innerhalb der Klimaforschungsgemeinschaft bieten soll. Im Anschluss folgen zwei „Tage der Wissenschaft“, an denen anhand von Vorträgen ein Aufriss der bestehenden Problemfelder gegeben sowie die Erkenntnisse des aktuellen Forschungsstands vermittelt werden sollen.

Auch das Institut für Umweltrecht der JKU Linz wird im Rahmen der wissenschaftlichen Vortragsreihe des 18. Klimatages vertreten sein. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika Wagner* wurde vom Pro-

grammkomitee ausgewählt und wird am 24. Mai in ihrem Vortrag zum Thema „Klimaschutz zwischen soft law und hard politics“ die internationalen und nationalen Fortschritte der Klimapolitik beleuchten (Stichwort: Weltklimavertrag) und auf aktuelle nationale Fragen des Spannungsverhältnis zwischen Klimaschutz und anderen (ökonomischen) Interessen eingehen.

Durch die vielfältigen Informationsangebote des 18. Klimaschutztags wird den interessierten TeilnehmerInnen ein Überblick über die aktuellen österreichischen Forschungsaktivitäten in den Bereichen Klimawandel, Auswirkungen, Anpassung sowie Vermeidung gegeben sowie das brisante Thema „Klimaschutz“ weiter in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.

Datum: 22.-24.5.2017

Ort: Universität Wien,
Universitätsring 1, 1010 Wien

Veranstalter: Climate Change Center Austria

Mitveranstalter: Universität Wien, Stadt Wien, Alpen-Adria Universität Klagenfurt, Universität für Bodenkultur, alpS, Weatherpark, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Umweltbundesamt, Österreichische Gesellschaft für Meteorologie

Stefanie Fasching

„UMWELTRELEVANTE HAFTUNGSFRAGEN – BEI BÄUMEN, PFLANZEN UND WEGEN“ ERSCHIENEN

Kürzlich ist das Werk *Jandl/Wagner* (Hrsg), Umweltrelevante Haftungsfragen – Bei Bäumen, Pflanzen und Wegen erschienen.



Die Autorinnen:

Claudia Jandl, Erika Wagner,
Lyane Sautner, Melanie Halbig.

Zu den bibliographischen Daten:

Wien, Jan Sramek Verlag,
2016, 209 Seiten.
ISBN 978-3-7097-0116-4
€ 55,-

Zum Inhalt:

Die Rechtsprechung zur Haftung des Baum- und Wegehalters im Zusammenhang mit herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen hat sich in den letzten Jahren drastisch verschärft. Neben schadenersatzrechtlichen Klagen stehen zunehmend auch strafrechtliche Vorwürfe im Raum. Der Ausgang der gerichtlichen Verfahren ist dabei nur schwer vorhersehbar, da der jeweils anzusetzende Sorgfaltsmaßstab von den Gerichten immer im Einzelfall beurteilt wird.

Gerade im Bereich der Baumhaftung offenbart sich dadurch ein Spannungsfeld zwischen Ver-

kehrssicherheit und ökologischem Wert, Risikominimierung und der Erhaltung naturschutz- und forstfachlich wertvoller Baumbestände.

Das vorliegende Werk beruht auf einer Studie, die auf Initiative und im Auftrag der Wiener Magistratsabteilungen 22, 42, 45 und 49 sowie der Wiener Umwelthanwaltschaft erstellt wurde und widmet sich den zentralen Rechtsfragen rund um die Baumhaftung. Dabei werden ua folgende Themenfelder einer genaueren Analyse unterzogen :

- Schadenersatzrechtliche Einstandspflichten des Baum- und Wegehalters
- Die Gemeinde/der Magistrat als Baum- und Wegehalter
- Negatorische Verantwortung für Immissionen
- Höhere Gewalt als Haftungsausschlussgrund
- Die salvatorische Klausel – Bedeutung – Inhalt – Reichweite
- Der Baum als Schutzgut des öffentlichen Rechts
- Strafrechtliche Aspekte der Baumhaftung

Claudia Jandl

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.